

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE



(federführend 2024)



Städtetag Schleswig-Holstein | Reventlouallee 6 | 24105 Kiel

Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtags

Vorsitzenden

Herrn Claus Christian Claussen

Landeshaus

Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Telefon: 0431 570050-30

Telefax: 0431 570050-35

E-Mail: info@staedteverband-sh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/4136

Per E-Mail: wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de

Unser Zeichen: 82.14.10 kr-ad
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 11.12.2024

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein und zur Aufhebung und Anpassung weiterer Rechtsvorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 20/2553

Änderungsantrag der Fraktion der SPD

Drucksache 20/2610

Sehr geehrter Herr Claussen,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu der oben genannten Anhörung eine Stellungnahme abgeben zu können.

1. Vorbemerkungen

a.) Zu neuen Aufgaben und deren Finanzierung

Der Gesetzentwurf enthält zahlreiche neue Pflichten und bürokratische Lasten für die Kommunen. Zu nennen sind insb.:

- Meldung von Energieverbrauchsdaten für die Kommunen und weitere Einrichtungen ab 2026, § 5 EWKG-E
- Pflicht zur kommunalen Wärmeplanung, §§ 10, 11 EWKG-E
- Ausweitung der Installationspflicht von Photovoltaikanlagen bei Parkplätzen ab mind. 70 Stellplätzen, die von Kommunen errichtet oder saniert werden, § 25 EWKG-E
- Neue Installationspflicht von Photovoltaikanlagen, wenn Kommunen ein Wohngebäude errichten, § 26 EWKG-E
- Für kommunale Betreiber von Wärmenetzen: Anzeige des Betriebes des Netzes mit Lieferung bestimmter Daten sowie Lieferung von Preisdaten für Fernwärme über ein digitales

Städteverband Schleswig-Holstein
Tel.: 0431 570050-30
Fax: 0431 570050-35
E-Mail: info@staedteverband-sh.de
<http://www.staedteverband-sh.de>

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
Tel.: 0431 570050-10
Fax: 0431 570050-20
E-Mail: info@sh-landkreistag.de
<http://www.sh-landkreistag.de>

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag
Tel.: 0431 570050-50
Fax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
<http://www.shgt.de>

Portal an die Landesregierung (§§ 12 Abs. 4 und 14 EWKG-E) und beschleunigte Transformation zur Klimaneutralität ab dem 1.1.2040 (§ 13 EWKG-E)

- Erstellung von Klimaanpassungskonzepten durch die Kreise, § 33 EWKG-E
- Durchsetzung von 100 Prozent erneuerbaren Energien bei Verkehrsdienstleistungen ab 1. Januar 2040 durch die Aufgabenträger im ÖPNV, § 30 EWKG-E
- Alle zwei Jahre Berichtspflicht für alle Gemeinden und Kreise, ob ein Klimaanpassungskonzept vorliegt, § 34 EWKG-E
- Zahlreiche neue Vollzugsaufgaben für die unteren Bauaufsichtsbehörden
- einschließlich der Durchführung der Bußgeldverfahren

Nicht zu allen dieser Aufgaben wird im Gesetzentwurf die Geltung des Konnexitätsprinzips anerkannt und eine Kostenausgleichsregelung vorgesehen.

b.) Zur Wärmewende

Das neue EWKG soll u.a. die Wärmewende in Richtung Treibhausgasneutralität vorantreiben und setzt dafür Bundesrecht um. Aus kommunaler Sicht ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die in Gesetze gegossenen politischen Ziele und das konkrete Handeln von Bundes- und Landespolitik widersprüchlich sind. Zwar soll es mehr netzgebundene Wärmeversorgung, eine flächendeckende Wärmeplanung und im Ziel eine klimaneutrale Wärmeversorgung geben. Aber die dafür notwendigen Instrumente werden entweder unzureichend oder nur sehr zögerlich bereitgestellt oder ganz gestrichen. Zu nennen sind die Streichung der Förderung für die energetische Quartiersentwicklung im Programm KfW 432 des Bundes, die drastischen Verzögerungen von teilweise mehr als zwei Jahren bei der Prüfung von Förderanträgen für Klimaschutzmanager und Wärmeplanung durch den Bund, die sehr späte Klärung der Rechtsgrundlagen für die Wärmeplanung durch den Landesgesetzgeber ab Januar 2025. Zudem zeigt sich, dass die bestehende Förderkulisse für Wärmenetze unzureichend ist und sich eine Vielzahl von Wärmenetz-Ausbauprojekten mangels entsprechender Wirtschaftlichkeit nicht in dem Maße realisieren lassen, wie es seitens der Bundes- und Landespolitik z.T. suggeriert wird.

c.) Zur Datenakquise und Verarbeitung

Die Datenakquise und -verarbeitung haben wegen der Datenschutzvorgaben bisher große Probleme in der Wärmeplanung gemacht und zu erheblichem Zeitverzug mit entsprechenden (Personal-)Kosten geführt. Dieser Aspekt muss deutlich verbessert werden. Es erscheint uns sinnvoll, dass alle öffentlichen Stellen, die zum Datenschutz verpflichtet sind, im Rahmen der Wärmeplanung gebäudescharfe Daten (ohne Namen) nutzen (erhalten, erfassen, verarbeiten) dürfen - während die Veröffentlichung natürlich datenschutzkonform anonymisiert sein sollte (s. § 15 Abs.1). Dies sollte auch für die Daten in § 24 gelten.

Unbedingt sollte dies auch für das beim Breitband-Kompetenzzentrum (BKZ.SH) einzurichtende Wärmekompetenzzentrum Schleswig-Holstein (WKZ.SH) gelten, damit die diesem zu übertragenden Aufgaben auch datenschutzkonform durchgeführt werden können. Der vom MEKUN zu § 10 Abs. 10 kürzlich vorgelegte ergänzende Formulierungsvorschlag sollte in diesem Zusammenhang ggf. nochmals nachgebessert werden.

d.) Klimaschutz durch Bürokratie?

Der Gesetzentwurf erweckt den Eindruck, Klimaschutz solle primär mit bürokratischen Instrumenten und Mitteln des Ordnungsrechts erreicht werden. Das EWKG wird deutlich ausgeweitet. Es wimmelt von Datenlieferpflichten, Bußgeldandrohungen, Detailpflichten mit Ausnahmeverfahren, Planungs- und Dokumentationsverfahren. Es gibt Zielbestimmungen, die nicht mit den nötigen

Finanzmitteln unterlegt sind. Wettbewerbliche Konzepte oder Anreizinstrumente fehlen völlig. Ob bei den Kommunen notwendige Personalkapazitäten vorhanden sind, wird überhaupt nicht beachtet.

Aus kommunaler Sicht wäre gerade angesichts neuer, gegenüber dem Bund ehrgeiziger Ziele, ein auf Innovation und Eigenverantwortung ausgerichteter Ansatz notwendig.

Zu den Einzelheiten des Gesetzentwurfes haben wir folgende Anmerkungen, wobei wir uns auf die kommunale Betroffenheit konzentrieren.

2. Hinweise zum Gesetzentwurf im Einzelnen

Zu den Einzelheiten des Gesetzentwurfes haben wir folgende Anmerkungen, wobei wir uns auf die kommunale Betroffenheit konzentrieren.

Zu § 5 EWKG-E Pflicht für Kommunen zur Meldung von Energieverbrauchsdaten

Alle Ämter, Kreise und Gemeinden werden verpflichtet, dem Land erstmals zum 31. August 2026 und dann jährlich folgende Energieverbrauchsdaten zu übermitteln (§ 5 Abs. 1 und 3 EWKG-E):

1. Gesamtendenergieverbrauch in Petajoule
2. Endenergieverbrauch nach Sektoren
3. Endenergieverbrauch gegliedert nach Energieträgern

Dazu ergeben sich aus kommunaler Sicht folgende Fragen und Probleme:

Mangelnde Eignung der Datenlieferpflicht

Die Datenlieferpflicht steht als bürokratisches Instrument mit erheblichem Verwaltungsaufwand in keinem Verhältnis zu dem zu erwartenden Erkenntnisgewinn und sollte gestrichen werden. Bei den Kommunen sind keine freien Personalkapazitäten für solche Aufgaben vorhanden. Dass die verschiedenen Energielieferanten, mit denen die Konversation erfahrungsgemäß sehr zäh verläuft, die Daten in der vom Land gewünschten Aufschlüsselung erbringen, erscheint den Kommunen völlig utopisch.

Die in Abs. 1 geforderte Erfassung von Endenergieverbräuchen gemäß „Sektoren“ und „Energieträgern“ erfordert eine detaillierte Definition dieser Begriffe um einheitliche und vergleichbare Ergebnisse zu gewährleisten. Die Bereitstellung eines Tools zur Erfassung der in § 5 Abs. 1 genannten Daten wäre zudem hilfreich.

Aus der Formulierung des § 5 EWKG-E geht u.E. nicht eindeutig hervor, ob die verpflichteten öffentlichen Stellen besagte Daten lediglich für ihre eigenen Liegenschaften zu erheben haben oder es sich um eine Bilanzierung ihres gesamten Hoheitsgebietes handelt. Auch die Frage, ob beispielsweise der Kreis die Daten seiner kreisangehörigen Gemeinden lediglich aggregieren soll oder eine eigene Erhebung durchzuführen hat, ist nicht geklärt.

Reichweite der Datenlieferpflicht

Die Verpflichtung der Kommunen erstreckt sich auch auf juristische Personen, die mehrheitlich durch „institutionelle Zuwendungen“ des Landes und der Kommunen finanziert werden.

Damit geht das EWKG hinsichtlich der Kommunen über die Vorgaben in § 6 Abs. 7 EnEfG hinaus. Dieses verlangt von den Ländern nur eine Datenlieferung von den „Kommunen“ und beschränkt

die Einbeziehung von mit institutionellen Zuwendungen finanzierten Personen auf solche des Bundes oder der Länder (§ 3 Nr. 22 EnEFG).

Für eine 1:1 Umsetzung des Bundesrechts würde es ausreichen, wenn sich die Datenlieferung auf die Verbräuche der Gemeinden, Ämter und Kreise für deren eigene Liegenschaften beschränkt.

Ungeklärte Begriffe

Wichtige Begriffe sind nach wie vor unklar. So ist völlig ungeklärt, welche Bedeutung die Differenzierung des Endenergieverbrauch nach „Sektoren“ hier haben soll. Gemäß § 3 Nr. 25 EnEFG ist ein Sektor ein Teilbereich einer Volkswirtschaft, der Endenergie verbraucht; dazu zählen Energiewirtschaft, Industrie, Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft und Sonstige. Diese Einteilung ist aber für die Darstellung des Energieverbrauchs einer Kommune nicht geeignet.

Ebenso unklar ist, was die Gliederung des Endenergieverbrauchs nach Energieträgern bedeuten soll.

Finanzierung

Die in § 37 EWKG-E vorgesehene Regelung der Ausgleichsverpflichtung durch Rechtsverordnung wird grundsätzlich als praktikabel bewertet.

Zu § 7 EWKG-E Klimaschutz in den Gemeinden; Berücksichtigungsgebot

Das in § 7 EWKG-E enthaltene Gebot für Gemeinden, Kreise und Ämter, im Rahmen ihrer Planungen und Entscheidungen die Belange der Energiewende und des Klimaschutzes zu berücksichtigen, wird als sachgerecht empfunden, da es die ohnehin bestehende Verwaltungspraxis abbildet.

Seit über 30 Jahren betreiben die Kommunen in Schleswig-Holstein aktiv Klimaschutz und sind bei vielen Aspekten wie Ausbau Erneuerbarer Energien, Einrichtung von Klimaschutzmanagement, Umsetzung der energetischen Quartiersentwicklung, Investitionen in Energieeffizienz, Akzeptanz der Energiewende in der Bevölkerung, Sektorenkopplung etc. bundesweit in einer Vorreiterrolle.

Zu §§ 10, 11 EWKG-E Pflicht zur kommunalen Wärmeplanung

Landesrechtliche Erleichterungen

Ausdrücklich zu begrüßen ist die Absicht des Landes, die nach dem WPG eröffneten Abweichungs- und Vereinfachungsmöglichkeiten umfassend zu nutzen, so wie es die Kommunalen Landesverbände im Vorwege eingefordert hatten. Zu nennen ist neben der Ermöglichung von Konvoi-Verfahren auch die Ermöglichung der verkürzten und vereinfachten Verfahren. Die Regelungen zum vereinfachten Verfahren wurden umfangreich erweitert, so dass der Gesetzentwurf 20 Möglichkeiten vorsieht, von den Vorgaben des WPG abzuweichen.

Besondere Situation in kleinen Gemeinden

Darüber hinaus wird es viele Kommunen geben, in denen eine Wärmeplanung nach den Standards des WPG gar keinen Sinn ergibt. So sollte man bedenken, dass es viele Quartierskonzepte oder vergleichbare Konzepte gibt, die nach 2019 mit dem Fokus Energieversorgung erstellt wurden und deswegen mit dem Wärmeplan laut Wärmeplanungsgesetz im Wesentlichen vergleichbar sind. Für die Bereiche einer Kommune, die durch solche Konzepte abgedeckt wurden, sollten die Konzepte als gleichwertig anerkannt werden, sofern von der Kommune gewünscht. Dies würde nicht zuletzt den Einsatz öffentlicher Gelder und den Aufwand für die kommunalen Verwaltungen reduzieren.

Vor diesem Hintergrund zweifeln wir stark an, dass es wirklich sinnvoll ist, jede auch kleine Gemeinde zur Wärmeplanung zu verpflichten; vielmehr wäre eine entsprechende Bagatellgrenze

sinnvoll. Dass das Instrument der Wärmeplanung gerade keine zwingende Gelingensvoraussetzung für Wärmenetze ist, zeigt die Tatsache, dass es in Schleswig-Holstein eine Vielzahl von Nahwärmenetzen in kleineren Gemeinden gibt.

In § 10 Abs. 5 wird angelehnt an den § 21 des Wärmeplanungsgesetzes hingegen geregelt, dass Gemeinden mit mehr als 45.000 Einwohnenden den Wärmeplan gegenüber dem MEKUN vorzulegen haben und dieser vom zuständigen Ministerium bewertet werden soll. Da es sich um eine Soll-Vorschrift handelt, wäre im Sinne einer Planbarkeit und Verbindlichkeit für die betroffenen Gemeinden eine ergänzende Regelung notwendig: es sollte innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Rückmeldung gegeben werden, ob das Ministerium eine Bewertung vornimmt und wie lange diese Bewertung voraussichtlich dauern wird. Denkbar wäre auch eine „Genehmigungsfiktion“, also dass eine Bewertung spätestens innerhalb von 3 Monaten, nachdem der Wärmeplan vorgelegt wurde, erfolgt sein muss. Des Weiteren ist es für Bewertungen grundsätzlich sinnvoll, vorab die Bewertungskriterien festzulegen und den planungsverantwortlichen Stellen zur Verfügung zu stellen.

Finanzierung

Die für die Wärmeplanung gefundene Konnexitätsregelung in § 38 Abs. 1 und 2 EWKG-E wird – auch im Hinblick auf das Verfahren – als sachgerecht empfunden und insoweit begrüßt. § 38 Abs. 3 EWKG-E sieht für die Fortschreibung der Wärmepläne in den Jahren 2029 bis 2038 einen pauschalen Ausgleichsbetrag vor, ohne diesen näher zu konkretisieren. Wir weisen darauf hin, dass sich die Ermittlung des Pauschalbetrages an den in diesem Zeitraum üblicherweise entstehenden Kosten orientieren muss.

Zu § 14 EWKG-E Wärmeportal

Das entsprechend Abs. 1 zu führende Wärmeportal sollte neben der Darstellung von Wärmenetzen auch eine zentrale und einheitliche digitale Erfassung der Wärmepläne ermöglichen. Die Wärmepläne sollten ebenfalls der Öffentlichkeit zugänglich sein.

Um die Kommunen finanziell zu entlasten, soll es ferner eine landesweite Modellierung von Wärmebedarfen geben. Diese sollte einen expliziten Mehrwert für die Erstellung der Wärmeplanung haben und eine wegweisende Darstellung von Potentialen zur konkreten Planung vorgeben. Dadurch würden ebenfalls die nur begrenzten Dienstleistungsbüros entlastet werden. Ob die seitens des MEKUN angekündigte Wärmebedarfskarte diesen Anforderungen genügen wird, kann aktuell noch nicht beurteilt werden.

Zu § 24 EWKG-E Statistik

Auch die zur Erstellung von Wärmeplanungen verpflichteten Stellen sollten diese Daten für ihre Gemeindegebiete erhalten, um sie für die Fortschreibungen ihrer Wärmepläne nutzen zu können.

Zu §§ 25 EWKG-E

Erweiterte Installationspflicht von Photovoltaikanlagen bei Parkplätzen

Die bisher schon in § 10 EWKG geregelte Installationspflicht von Photovoltaikanlagen beim Neubau von Parkplätzen wird ausgeweitet (§ 25 EWKG-E). Künftig besteht diese Pflicht schon bei Parkplätzen mit mehr als 70 Stellplätzen und auch bei einer grundlegenden Sanierung des Parkplatzes. Sofern Kommunen Parkplätze mit mind. 70 Stellplätzen neu bauen oder sanieren oder ein Wohngebäude errichten, greift künftig also die Installationspflicht von Photovoltaikanlagen. Dies verursacht Mehrkosten für die Kommunen. Eine Ausgleichsregelung gibt es dafür nicht.

Es gibt viele kommunale Parkplätze, die sich für eine Photovoltaikanlage nicht eignen, weil sie z. B. auch als Marktplatz, Feuerwehrezufahrt, Volksfestplatz, öffentliche Versammlungsstätte, Busstellplatz etc. benutzt werden. Bei nicht versiegelten Parkplätzen würde eine Überdachung grundlegend die Regenwasserabfuhr verändern. Zur Vermeidung von überflüssigem Verwaltungsaufwand sollten die Gemeinden ermächtigt werden, in diesen Fällen die Entscheidung zum Verzicht auf eine Photovoltaikanlage selbst zu treffen ohne das Befreiungsverfahren des § 25 Abs. 3 durchlaufen zu müssen.

Zu § 25 Abs. 3 EWKG-E

Die Befreiung aufgrund wirtschaftlicher Unzumutbarkeit sollte dringend konkretisiert werden, insbesondere um den Überprüfungsaufwand der Bauaufsichtsbehörden in einem leistbaren Rahmen zu halten. Es wäre wünschenswert, sie durch objektive Kriterien zu ersetzen, die im Antrag auf Befreiung transparent nachgewiesen werden müssen.

Zu § 25 Abs. 4 EWKG-E

Die Übertragung von Genehmigungs- und Überwachungsaufgaben auf die Unteren Bauaufsichtsbehörden im Bereich des Baunebenrechts ist nicht mit dem Vorgehen des Landes im Bereich der LBO kompatibel und bleibt weiter kritikwürdig. Die Aufgaben der Unteren Bauaufsichtsbehörden sollten sich auf die Genehmigung von Wohnraum und bauaufsichtliches Einschreiten im Bereich des Brandschutzes und der Standsicherheit konzentrieren.

Zu § 26 Abs. 3 EWKG-E

Installationsvorgaben für Photovoltaikanlagen bei Gebäuden

Dach-Photovoltaik-Anlagen sind erfahrungsgemäß in den allermeisten Fällen wirtschaftlich. Insofern sollten zur Ermittlung der (Nicht-) Wirtschaftlichkeit klare Vorgaben gemacht werden (z.B. zur Wahl der Netzstrompreise) und von der Verordnungsermächtigung in § 27 zwingend Gebrauch gemacht werden. Auch dies diene der Entlastung der unteren Bauaufsichtsbehörden.

Zu § 26 Abs. 4 und 5 EWKG-E

Die Übertragung und Ausweitung von Genehmigungs- und Überwachungsaufgaben auf die Unteren Bauaufsichtsbehörden im Bereich des Baunebenrechts wird nach wie vor kritisiert und ist nicht mit dem Vorgehen des Landes im Bereich der LBO kompatibel (siehe auch zu § 25 Abs. 4).

Darüber hinaus stellt sich die Frage, welche Auswirkungen die PV-Pflicht bei allen Wohngebäuden auf die Investitionsmöglichkeiten von Gemeinden, öffentlichen und privaten Wohnungsunternehmen und Privatpersonen in den Wohnungsbau hat. Eine weitere Verteuerung des Wohnungsbaus dürfte der notwendigen Schaffung von Wohnraum entgegenwirken.

Es ist im Übrigen Aufgabe der Landesregierung, den Hauseigentümern klar zu machen, dass künftig bei jeder Neueindeckung des Daches, die weder anzeige- noch genehmigungspflichtig ist, eine Photovoltaikanlage installiert werden muss und anderenfalls ein Bußgeld droht.

Zu § 30 EWKG-E Emissionsfreie Personenbeförderung

Das Ziel einer treibhausgasneutralen Personenbeförderung wird grundsätzlich begrüßt, allerdings fehlt in dem Gesetzentwurf die von Art. 57 Abs. 2 der Landesverfassung geforderte Bestimmung über die Deckung der durch die Vorschrift auf der kommunalen Ebene ausgelösten Kosten. Auch wenn derzeit noch nicht absehbar ist, ob und ggf. in welcher Höhe tatsächlich eine Mehrbelastung

entsteht, bedarf es gleichwohl schon jetzt zumindest einer abstrakten Regelung zum Kostenausgleich, um den Anforderungen der Landesverfassung zu entsprechen.

Zu § 33 EWKG-E Anpassung an die Folgen des Klimawandels durch die Kreise und kreisfreien Städte

Mit § 33 EWKG neu wird das Klimaanpassungsgesetz (KAnG) des Bundes umgesetzt. Die Landesregierung hat sich dafür entschieden, dass Klimaanpassungskonzepte nicht durch die einzelnen Gemeinden, sondern durch die Kreise erfolgen sollen.

Grundsätzlich halten wir es für richtig, bei der Übertragung der Aufgabe nach § 12 Abs. 1 KAnG die Ebene der Kreise und kreisfreien Städte als Aufgabenträger vorzusehen.

Wir halten es allerdings es für erforderlich, eine Regelung aufzunehmen, die eine Beteiligung der Gemeinden im Rahmen der Erstellung der Konzepte sicherstellt.

Drüber hinaus halten wir es für erforderlich, eine Opt-In-Regelung für solche Gemeinden zu schaffen, die die Erarbeitung derartiger Konzepte in Eigenregie vornehmen möchten. Dies wäre insbesondere für solche Gemeinden von Interesse, die sich bereits seit langem mit Fragen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung befassen und bereits entsprechende Konzepte erarbeitet haben oder zumindest über entsprechende Grundlagen verfügen.

Nach § 12 Abs. 4 KAnG bestimmen die Länder, in welchen Zeiträumen Klimaanpassungskonzepte fortgeschrieben werden. Im EWKG ist keine Fortschreibung und auch kein Zeithorizont für diese genannt. Es wird um entsprechende Konkretisierung gebeten. Gerade für schon vorhandene Konzepte ist eine Fortschreibung sinnvoll und ggf. erfordern veränderte Bedingungen auch den Blick auf neue bzw. weitere Handlungsfelder und Maßnahmen, die zum Zeitpunkt der ersten Konzepterstellung noch nicht gegeben waren.

Zudem muss neben der Verpflichtung zur Strategieentwicklung die dringliche Umsetzung mit betrachtet werden. Auf allen Ebenen (EU, Bund, Länder, Kommunen) gibt es bereits zahlreiche Strategien oder Pläne für Klimaanpassungsmaßnahmen, die aber nicht oder zu langsam umgesetzt werden können. Auch die Umsetzung kommunaler Klimaanpassungsmaßnahmen erfordert sehr hohe Investitionen. Um die Klimafolgenanpassung auf kommunaler Ebene erfolgreich umsetzen zu können, bedarf es daher dringend einer entsprechenden finanziellen und personellen Ausstattung. Zur Regelung und Finanzierung dieser Aufgabe müssen zeitnah Lösungen gefunden werden.

Zu § 40EWKG-E Finanzieller Ausgleich für die Verpflichtung nach § 34 EWKG-E

Mit Blick auf die ausstehende Regelung der Fortschreibungsintervalle für kommunale Klimaanpassungskonzepte stellt sich zudem die Frage, ob auch für die Fortschreibung der Konzepte eine Ausgleichszahlung erfolgt.

Im Bereich der Klimaanpassung ist relevant, dass trotz Pflicht und vorgeschlagenem Konnexitätsausgleich auch weiterhin die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Bundes-Fördermitteln (DAS) für die entsprechenden Personalstellen besteht. Diese Frage stellt sich auch für kreisangehörige Gemeinden im Hinblick auf eine Förderung für die Konzepterstellung (DAS), wenn zugleich die Kreise zur Aufstellung von Konzepten verpflichtet sind. Dies gilt es seitens des Landes zu prüfen.

3. Änderungsantrag der SPD-Fraktion (LT-Drs. Nr. 20/2610)

Ergänzend nehmen wir zum Änderungsantrag der SPD-Fraktion (LT-Drs. Nr. 20/2610) wie folgt Stellung:

Der Änderungsantrag hat die Schaffung eines Gesetzes über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen für Schleswig-Holstein zum Gegenstand.

Zentrale Regelungen sind die verpflichtende Beteiligung von Gemeinden nach dem Prinzip des § 6 EEG 2023 i.H.v. 0,2 Cent je Kilowattstunde einerseits und die finanzielle Beteiligung von berechtigten Personen i.H.v. 0,1 Cent pro Kilowattstunde andererseits.

Eine verpflichtende Beteiligung von Gemeinden wäre aus kommunaler Sicht ausdrücklich zu begrüßen. Sie entspricht einer Forderung, für die sich auch der Deutsche Städte- und Gemeindebund auf Bundesebene seit langem einsetzt. Auch wenn nach unserer Wahrnehmung von der Möglichkeit des Abschlusses von Verträgen nach § 6 EEG in Schleswig-Holstein regelhaft Gebrauch gemacht wird, würde eine ausdrückliche Verpflichtung die kommunale Position stärken und damit eine breite Akzeptanz erneuerbarer Energien absichern. Soweit es landesrechtlich möglich ist, diesen Effekt zu erzielen, begrüßen wir die Regelung in § 3 des Änderungsantrages. Vor dem Hintergrund, dass die Landesregierung den Ausbau der Erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2040 weiterhin ehrgeizig verfolgen möchte, halten wir Maßnahmen zur Akzeptanzsicherung auch zukünftig für unverzichtbar.

Die Gemeinden sind in diesem Zusammenhang diejenigen Institutionen, die im Zusammenwirken am besten darüber entscheiden können, mit welchen konkreten Maßnahmen und Projekten vor Ort Akzeptanz geschaffen werden kann. Daher halten wir eine mögliche Zweckbindung der Zahlungen, wie der Änderungsantrag in § 7 in Aussicht stellt, für sachfremd und lehnen diese ab. Schon jetzt können die Gemeinden frei über die Verwendung der Zahlungen nach § 6 EEG entscheiden. Die Kommunalpolitik muss auch zukünftig frei darüber entscheiden können, wie der größtmögliche Nutzen für die Gemeinden zur Aufrechterhaltung der Akzeptanz zu erzielen ist.

Vor diesem Hintergrund halten wir auch eine mögliche Ausweitung der Beteiligungsrechte zugunsten berechtigter Personen nicht für erforderlich und zielführend. Gerade in Schleswig-Holstein haben sich auch nach den bestehenden Rahmenbedingungen Betreibermodelle herausgebildet, die eine breite Beteiligung von Bürgern (insbes. Bürgerwindparks) und Gemeinden ermöglicht haben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Peter Krey
Dezernent